

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 42 (1980)
Heft: 11

Rubrik: Motorfahrzeuglenker : sehen und gesehen werden!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Motorfahrzeuglenker : Sehen und gesehen werden !

Das nachstehende Pressebulletin beinhaltet für alle Verkehrsteilnehmer einige lebenswichtige Verhaltensregeln, welche es unbedingt zu befolgen gilt.

Den Führern von landwirtschaftlichen Fahrzeugen möchten wir zudem ganz speziell die Beherzigung von Absatz 1 und 3 empfehlen.

TD/Bü

1. Vom Beginn der Abenddämmerung an bis zur Tageshelle, und wenn die Wittringung es erfordert (starker Regen, Nebel, Schneetreiben) müssen sämtliche fahrende Autos, Motorräder, Mofas, Velos und landwirtschaftliche Geräte beleuchtet sein. Für Autos und Motorräder sind ausschliesslich *Abblendlicht und Fernlicht* zulässig. Standlicht dient lediglich der Kennzeichnung parkierter Wagen.

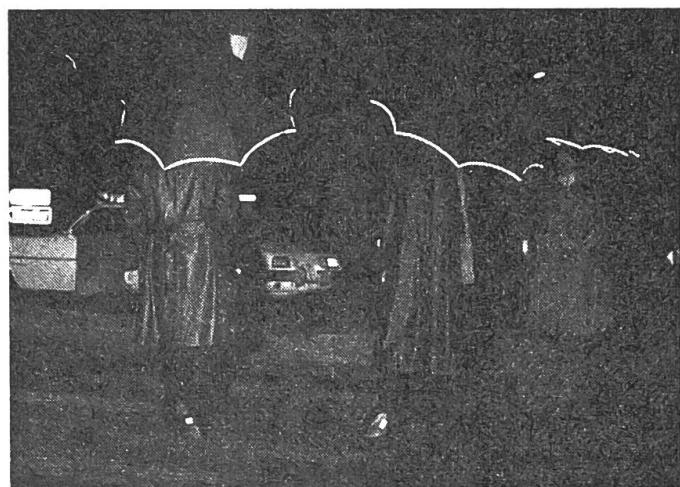
2. Motorradfahrer sollen auch tagsüber Abblendlicht einschalten, um auf grosse Distanz erkenntlich zu sein.

3. Richtige Einstellung der Abblendlichter *periodisch kontrollieren* lassen, Scheiben und Lampengläser stets *sauber* halten. Schmutz kann das austrahlende Licht in seiner Intensität und Reichweite auf die Hälfte vermindern.



4. Nicht in die Lichter entgegenkommender Fahrzeuge, sondern zum rechten Strassenrand blicken, bei Blendung von hinten Rückspiegel verstellen.

5. Grundsätzlich darf nur so schnell gefahren werden, dass man jederzeit auf Sichtweite (wo das Kreuzen schwierig ist, halbe Sichtweite) anhalten kann. Abblendlichter leuchten eine Strecke von etwa 75 Metern aus, schon 80 km/h ergeben aber eine fast gleich lange Anhaltestrecke. In der Dunkelheit – besonders bei nassem Belag – sollte man also mit Abblendlicht *80 km/h nicht wesentlich überschreiten!*



Nach Bundesgericht: «Nachts darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der vom Licht des eigenen Fahrzeugs erhellten Strecke angehalten werden kann.»